

Datum 9. März 2006
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

In der Antwort E212-0034/
anzugeben
Direktwahl 031 322 79 11

Ernennung einer verantwortlichen Aktuarin oder eines verantwortlichen Aktuars

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Einführung des neuen Aufsichtsrechtes ist für die Versicherungsunternehmen die Verpflichtung entstanden, eine verantwortliche Aktuarin oder einen verantwortlichen Aktuar zu bestellen. Eingangs weisen wir darauf hin, dass diese Bestimmung, die im Artikel 23 VAG verankert ist, für die Krankenkassen nach KVG, welche zum Betrieb der Krankenzusatzversicherung ermächtigt sind, ebenfalls gilt.

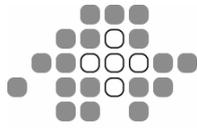
Mit dem vorliegenden Schreiben gelangen wir an Sie, um Ihnen zu präzisieren, welche Termine und Modalitäten bei der Bestellung der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars einzuhalten sind.

Termine

Wir bitten Sie, uns bis zum 30. Juni 2006 bekannt zu geben, welche Aktuarin oder welchen Aktuar Sie bestellen möchten. Die Mitteilung muss in schriftlicher Form erfolgen und von der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung unterzeichnet werden. Im Brief muss nachgewiesen werden, dass die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar über die beruflichen Fähigkeiten gemäss Artikel 99 AVO verfügt.

Nach Überprüfung wird Ihnen unser Amt innert Monatsfrist mitteilen, ob die beabsichtigte Ernennung aufsichtsrechtlich zu Bemerkungen Anlass gibt. Vorderhand wird jedoch keine Verfügung erlassen.

Die namentliche Bezeichnung der verantwortlichen Aktuarin oder des verantwortlichen Aktuars ist Bestandteil des Geschäftsplans (Art. 4 Abs. 2 lit. h VAG). Gemäss den



Übergangsbestimmungen (Art. 216 Abs. 9 AVO) müssen die Versicherungsunternehmen bis Ende 2007 einen neuen Geschäftsplan zur Genehmigung einreichen. Für Änderungen des Geschäftsplans, welche im Voraus vorgenommen werden, wird deswegen auf den Erlass einer formellen Verfügung verzichtet.

Anforderungen

Die Anforderungen an die verantwortliche Aktuarin oder den verantwortlichen Aktuar sind im Artikel 99 AVO umschrieben. Sie oder er muss über den Titel Aktuar SAV oder einen gleichwertigen Titel verfügen. Auf Antrag kann die Aufsichtsbehörde eine entsprechende Ausbildung anerkennen, vorausgesetzt sie ist mit einer beruflichen Erfahrung von mindestens fünf Jahren verbunden. Weiter muss die verantwortliche Aktuarin oder der verantwortliche Aktuar mit den schweizerischen Gegebenheiten vertraut sein. All diese Bestimmungen bedürfen einer Konkretisierung. Dies bildet den Gegenstand der beiliegenden Weisungen vom 1. März 2006.

Aufgaben

Die Aufgaben, die der verantwortlichen Aktuarin oder dem verantwortlichen Aktuar zukommen, sind im Artikel 24 VAG sowie in den Artikeln 2 und 3 der AVO-BPV weitgehend geregelt. Zu den Aufgaben gehört insbesondere eine jährliche Berichterstattung an die Geschäftsleitung. An dieser Stelle gilt es zu erwähnen, dass der erste Bericht im Jahr 2007 für das Geschäftsjahr 2006 erstellt werden muss.

Für allfällige Fragen zu diesem Schreiben, bitten wir Sie mit Ihrer oder Ihrem zuständigen Aufsichtsbeauftragten Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

Herbert Lüthy
Direktor

Beilage: Weisung vom 1. März 2006